

Projekt-Nr.: 5-168-21

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Gemeinde Oldenbüttel

Amt Mittelholstein

Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Oldenbüttel hat bei der Ertaufstellung eines Flächennutzungsplanes die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht dargelegt: Er ist Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes nach § 2a Abs. 2 BauGB. Auf den Inhalt des Umweltberichtes wird verwiesen.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird für das gesamte Gemeindegebiet eine Bestandsanalyse der umweltrelevanten Belange durchgeführt und eine Bewertung der Schutzgüter vorgenommen.

Nach Ermittlung der projektbezogenen Wirkfaktoren werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Da keine Nutzungsveränderungen vorgesehen sind und durch die Planung auch nicht vorbereitet werden, ergeben sich für alle Schutzgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, eine wirkneutrale Prognose.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann bei Planrealisierung ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Durch Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden somit keine umweltrelevanten Belange berührt

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeinde abgewogen und am 20.06.2024 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde Oldenbüttel im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus Ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Die gewünschten Änderungen und Ergänzungen in der Zeichnung zur Darstellung der archäologischen Interessengebiete, der Kompensationsflächen für Windkraft, der farblichen Darstellung der Vorfluter, der Richtfunkverbindungen mit Schutzstreifen, die Waldflächen und die Anbauverbotszone zur Landesstraße L 308 wurden eingearbeitet.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Oldenbüttel beabsichtigt die erstmalige Aufstellung eines gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

Mit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet soll die zukünftig angestrebte Entwicklung bauleitplanerisch abgesichert werden. Zudem ist es das Ziel der Gemeinde, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen.

Die Darstellungen in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes konkretisieren die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Oldenbüttel. Des Weiteren sind in ihrer Kennzeichnungen zu finden, die besondere Vorkehrungen bedingen, sowie nachrichtliche Übernahmen, welche die rechtsverbindliche Bodennutzungen regeln.

Weitere Planungsabsichten werden nicht dargestellt.